

Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden*

Preisbestimmungen Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden**

Fassung 01.2023 / gültig ab 01.01.2023

*) Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die FairEnergie GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

**) Ersatzbelieferung: Als Grundversorger beliefern wir zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungsebenen im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o. g. Bedingungen.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden entnehmen Sie bitte diesen Preisbestimmungen.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

1 Strompreise

Für die Lieferung elektrischer Energie werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- **Arbeitsentgelt** für die gelieferte elektrische Wirkarbeit (kWh)
- **Grundpreis Energie**

1.1 Arbeitspreis

1.1.1 Arbeitspreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Arbeitspreis für die bezogene Wirkarbeit beträgt (netto)

49,60 Ct/kWh

1.1.2 Arbeitspreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der ¼-h-Arbeitspreis wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\frac{1}{4}\text{-h-Arbeitspreis} = \text{EPEXSpot} + 1,47 \text{ Cent/kWh}$$

Dabei gilt:

EPEXSpot = veröffentlichter Preis in EUR/MWh für Lieferungen in deutschen Regelzonen der EPEX Spot 15-Minuten-Intraday-Auktion (siehe <http://www.epexspot.com> unter MARKET DATA | MARKET RESULT | AUCTION | INTRADAY | 15 MIN | TABLE | DE-LU | PRICE) des jeweiligen ¼-h Lieferzeitraums.

Für die Abrechnung werden die den gemessenen Zeitreihen entnommenen 15-Minuten-Liefermengen mit den 15-Minuten-Lieferpreisen bewertet und ein mengengewichteter monatlicher Durchschnittspreis gebildet, der zur Abrechnung kommt.

1.2 Grundpreis Energie

1.2.1 Grundpreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Grundpreis Energie je Lieferstelle beträgt (netto)

240,00 EUR/Jahr

1.2.2 Grundpreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Grundpreis Energie je Lieferstelle beträgt (netto)

420,00 EUR/Jahr

2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

2.1 Netznutzungsentgelt, Blindarbeit und Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigen Lieferbeginn dazu führen, dass FairEnergie

Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss.

Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.: Stand jeweils 20.12.2022 für Lieferungen in 2023

2.1.1 Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung (RLM-Lieferstellen)

Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden:

Leistungspreise = LP, Arbeitspreise = AP

	LP < 2500 h	AP < 2500 h	LP >= 2500 h	AP >= 2500 h
Entnahmestelle im	EUR/ kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)	EUR/ kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	13,83	5,03	125,83	0,55
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	17,56	5,82	150,56	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	19,00	7,34	182,50	0,8

2.1.2 Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (SLP-Lieferstellen)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	60,00	7,49

2.1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) mit Lastgangmessung (RLM-Lieferstellen)

	Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a (netto)
Niederspannung	456,84
Mittelspannung	590,40

2.1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ohne Lastgangmessung (SLP-Lieferstellen)

Jahrespreis pro Zähler EUR/a (netto)

	Jährliche Messung
Eintarifzähler	19,12
Zweitarifzähler	32,96
LM-Zähler	85,68
Elektronischer Zähler	22,84

2.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird nach Vorgabe des Netzbetreibers gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) separat berechnet.

	Ct/kWh
Tarifikunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner)	1,32
Tarifikunden (Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,59
Tarifikunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner)	1,99
Tarifikunden (Schwachlastzeit)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

2.3 Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 20.12.2022 für Lieferungen in 2023):

Nichtprivilegierte Letztverbraucher
verbrauchsunabhängig (netto)

0,357 Ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

2.4 Umlagen nach § 19 StromNEV

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 20.12.2022 für Lieferungen in 2023):

für die ersten 1.000.000 kWh bei allen Kunden
(netto)
für jede weitere kWh (netto)
Letztverbrauchergruppe C (netto)

0,417 Ct/kWh

0,05 Ct/kWh

0,025 Ct/kWh

2.5 Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 20.12.2022 für Lieferungen in 2023):

Nichtprivilegierte Letztverbraucher
verbrauchsunabhängig (netto)

0,591 Ct/kWh

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

2.6 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle

für Lieferungen in 2023 (netto):

0,000 Ct/kWh

3 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **Stromsteuer** sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

3.1 Stromsteuer

Die in Nr. 1 genannten Arbeitspreise sind ohne Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) ausgewiesen. Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Arbeitspreisen bzw. der Durchschnittspreisbegrenzung hinzuzurechnen ist.

Der Regelsatz beträgt gem. §3 StromStG

2,05 Ct/kWh

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt von der Entlastung in Höhe von 0,513 Cent/kWh profitieren, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 EUR übersteigt (vgl. §9b Absatz 2 StromStG).